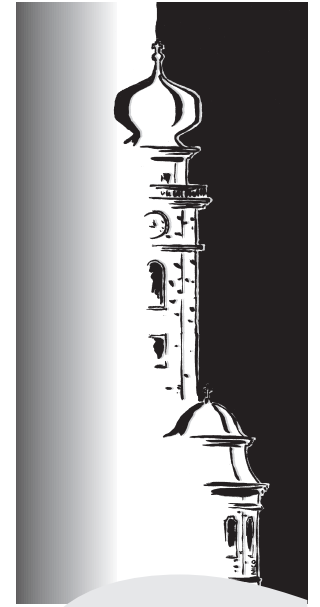


SINGKREIS
ST. PAULUS e.V.
Göttingen



S

S A T Z U N G

§ 1

Der Singkreis St. Paulus e.V., im folgenden kurz Singkreis genannt, mit Sitz in Göttingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Chorgesangs, wobei der Schwerpunkt bei der Kirchenmusik liegt. Die musikalische Gottesdienstgestaltung – auch im Sinne der Ökumene – ist ihm dabei ein besonderes Anliegen.

§ 2

Der Singkreis St. Paulus e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Singkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Singkreises.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Singkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Singkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Singkreises an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Chormusik.

§ 3

Die Mitgliedschaft im Singkreis kann erworben werden:

- a) als aktives Mitglied
- b) als förderndes Mitglied

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder verpflichten sich durch die Aufnahmeerklärung zur Zahlung eines monatlichen Beitrages, die aktiven Mitglieder darüber hinaus zur regelmäßigen Teilnahme an den Singabenden und Aufführungen.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Abmeldung zum Quartalsende erfolgen.

§ 4

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Beitragsstundung oder -erlass entscheidet der Vorstand des Singkreises auf schriftlichen Antrag.

§ 5

Organe des Singkreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Singkreises. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Jedes Mitglied des Singkreises hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Genehmigung des Finanzplanes
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Rechnungsprüfung
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Änderung der Satzung

g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

h) die Auflösung des Singkreises

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Zusätzlich kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Mitgliederversammlung der Vorstand um einen dritten Stellvertreter erweitert werden. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Diese dritte Stellvertreterposition kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wieder aufgelöst werden. Der Vorstand verteilt die Aufgaben der Geschäftsleitung unter sich. Der Chorleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Singkreis wird durch die Unterschrift von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

§ 9

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Singkreises es verlangt.

§ 10

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Chor nach außen. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre neu gewählt. Die Abwahl ist mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder möglich.

§ 11

Dem musikalischen Leiter untersteht die gesamte musikalische Arbeit des Singkreises.

§ 12

Der musikalische Leiter wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller aktiven Mitglieder abgewählt werden, vorausgesetzt, dass ein geeigneter Nachfolger zur Verfügung steht, der schriftlich sein Einverständnis zur Übernahme dieser Aufgabe erklärt haben muss.

§ 13

Das Geschäftsjahr des Singkreises beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 14

Ein Mitglied kann aus dem Singkreis ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Singkreis und dessen Aufgaben oder Ansehen schädigt oder gefährdet. Ein aktives Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es an den Übungsabenden dreimal unentschuldig und ohne wichtigen Grund fernbleibt oder trotz Zusage ohne wichtigen Grund bei einer Aufführung fehlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied soll vorher angehört werden.

§ 15

Der Singkreis kann aufgelöst werden, wenn der Antrag dazu auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung steht und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren und die Verwendung des Vermögens des Singkreises im Sinne des § 2.